

Satzung des Vereins für Sicherheit in Französisch Buchholz (Buchholzer Sicherheit) e.V.

Präambel

Ziel des Vereins ist es, in Französisch Buchholz (Berlin) durch Prävention und Aufklärung Kriminalität zu verringern, das Sicherheitsgefühl der Einwohner zu stärken sowie die bürgerschaftliche Mitverantwortung und gegenseitige Hilfe zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Verein für Sicherheit in Französisch Buchholz (Buchholzer Sicherheit)“
2. Sitz des Vereins ist 13127 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
5. Der Verein verwendet im Sprach- und Schriftgebrauch sowie in der Außendarstellung die Abkürzung „BuSi“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Beratung und Aufklärungsarbeit durch Vorträge, Schulungen, Kurse, Projekte und Informationsangebote (auch unter Einbeziehung polizeilicher und sonstiger Beratungsstellen) zum Einbruchsschutz, zur Verkehrssicherheit und zum gefährdungsangepassten Eigenschutz gegen kriminelles Tun, um zum Beispiel die hemmenden Bedingungen für die Planung und Ausführung strafbarer Handlungen zu verbessern oder das Bewusstsein für besondere Gefährdungen zu stärken,
 - unentgeltliche Begleit-, Abhol-, Betreuungs- und Unterstützungsdienste zum Beispiel für alte und hilfebedürftige Menschen bei örtlichen Veranstaltungen oder in Notsituationen oder zum Beispiel für Jugendliche zur Vermeidung von Fahren unter Alkoholeinfluss,
 - die Mitwirkung bei der Wohnumfeld- und Verkehrsweegegestaltung zum Beispiel durch Stellungnahmen zu örtlichen Bauvorhaben und -planungen gegenüber den Bau- und Verkehrsbehörden und politisch Verantwortlichen,
 - Mitarbeit in Gremien außerhalb des Vereins zur Förderung und Erfüllung der Vereinsziele,
 - die Durchführung von Schlichtungsgesprächen zur örtlichen Konfliktbewältigung,
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Aufmerksamkeit der Einwohner und zur Stärkung des Zeugenverhaltens bei Gefahrenlagen, verdächtigen Situationen oder beobachteten Straftaten,
 - regelmäßige und wahrnehmbare Präsenz durch Kontrollfahrten und -gänge im Ortsteil sowie durch Anwesenheit in örtlichen Angsträumen (zum Beispiel Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs, Parks), um einen Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Sicherheitsempfindens zu leisten.

Mit der Verwirklichung des Satzungszwecks soll das in der Präambel festgehaltene Ziel erreicht werden. Der Verein bezweckt nicht, hoheitliche beziehungsweise ausschließlich den Behörden obliegende Aufgaben wie beispielsweise die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten wahrzunehmen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Einrichtung

Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen beteiligen, soweit dies der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht. Insbesondere kann der Verein Mitgliedschaft

ten in anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen, die Satzungszwecke wie der Verein verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Die antragstellende Person hat im Antrag neben den Angaben zur Person anzugeben, ob sie vorbestraft oder ob gegen sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Auf Aufforderung hat sie nähere Angaben zur Bezeichnung der Straftat, zum Grund des Ermittlungsverfahrens und zum Ausgang des Verfahrens zu machen und Urteile, Strafbefehle, Bußgeldbescheide, Einstellungsverfügungen, Anklageschriften oder ein Privatführungszeugnis vorzulegen. Die näheren Angaben können mündlich gemacht werden. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds und teilt die Entscheidung mit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Eintritt in den Verein besteht nicht.

2. Mitglieder sind auch Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind dazu durch die Mitgliederversammlung ernannte Mitglieder, die die Vereinsarbeit wesentlich über das übliche Maß hinaus gefördert oder geprägt haben.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen Mitglied überlassen werden. Das Mitglied, dessen Stimmrecht ein Vertreter ausüben soll, teilt dies dem Leiter der Mitgliederversammlung mit oder der Vertreter legt diesem eine schriftliche Einwilligung vor.

4. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein (Kündigung) zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Die Erklärung zum Austritt ist schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten, der den Austritt bestätigt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bei natürlichen Personen und bei Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es den Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt hat. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde oder es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Den Ausschluss erklärt der vertretungsberechtigte Vorstand, soweit er das Mitglied zuvor angehört hat. Ein Mitglied kann zudem auf begründeten Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Ausschluss als Tagesordnungspunkt hingewiesen und dem davon betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

§ 5 Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Vereinsarbeit wird durch Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Spenden und von den Gerichten verfügte Bußgeldzahlungen finanziert. Mit der Aufnahme eines Mitglieds im Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu leisten. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei verheirateten Mitgliedern und Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Mitgliedsbeiträge nur von einem Ehepartner oder einem Lebenspartner erhoben werden. Zudem kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass von Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft Mitgliedsbeiträge nicht erhoben werden, wenn mindestens ein Angehöriger Mitgliedsbeiträge zahlt, und dass zur Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sinngemäß gelten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, der die grundlegenden Entscheidungen zugewiesen ist. Sie wird mindestens einmal im Jahr - nach Möglichkeit im vierten Quartal des Geschäftsjahres - durchgeführt (ordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand 14 Tage vor der Versammlung unter Vorlage der Tagesordnung. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung in gewich-

tigen Angelegenheiten müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung zugehen, der diese Anträge zeitnah an die Mitglieder weiterzuleiten hat. Danach ist die Ergänzung der Tagesordnung in weniger bedeutenden Angelegenheiten noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung zum Sitzungsbeginn möglich. Anträge auf Satzungsänderung als ergänzender Tagesordnungspunkt sind nach Ablauf der 3-Tage-Frist ausgeschlossen.

3. Der Vorstand kann bei gewichtigen und dringlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, dem die Beschlussfassung über die Einberufung obliegt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; davon ausgenommen ist der Beschluss über die Auflösung.

5. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet; dies ist auch zu bestimmten Tagesordnungspunkten möglich.

6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll entspricht den Vorgaben des zuständigen Amtsgerichts und enthält darüber hinaus zu anderen Tagesordnungspunkten gestellte Anträge mit der Art der Abstimmung und den Abstimmungsergebnissen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung eines Vorstandsamtes vor Ablauf des Wahlzeitraumes kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung entweder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen oder vom Vorstand durch Kooptation (Zuwahl) besetzt werden. Die Wahrnehmung aller Vorstandsämter in Personalunion ist unzulässig. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich dem vertretungsberechtigten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Beschlüsse sind zu protokollieren, wozu bei Beschlüssen über Ein- und Auszahlungen entsprechende Vermerke im Kassenbuch genügen.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte für Sachinvestitionen ab einem Volumen von 500 Euro sind von beiden Vorstandsmitgliedern abzuschließen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kann er themen- oder maßnahmenbezogen Projekte einrichten oder Aufgabenbereiche festlegen und dafür Verantwortliche bestimmen. Diesen Verantwortlichen kann der vertretungsberechtigte Vorstand Vollmachten für projekt- und aufgabenbezogene Rechtsgeschäfte erteilen. Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den Projekten und Aufgabenbereichen und bei der übrigen Vereinsarbeit sowie zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

5. Dem Schriftführer soll verantwortlich die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins obliegen. In der öffentlichen Außenwahrnehmung soll er vorrangiger Ansprechpartner für Dritte sein. Der Vorstand kann den Schriftführer von dieser Aufgabe entbinden und ein anderes Mitglied dafür bestimmen.

§ 9 Kassenführung und -prüfung, Rechenschaft, Entlastung des Vorstands

1. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt darüber ein Kassenbuch. Bezogen auf das Geschäftsjahr legt er in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab und teilt dabei das Ergebnis der Kassenprüfung mit. Er erteilt auf Verlangen dem Vorstand Auskunft über das Kassenbuch.

2. Mit der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die

Mitglieder sind und nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Erklärt sich in der Mitgliederversammlung kein Mitglied zur Übernahme dieses Amtes bereit, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand Personen - auch kostenpflichtig - mit dieser Aufgabe betraut, die nicht Mitglieder sind.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf eine Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt mit näheren Einzelheiten dazu hinzuweisen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann per E-Mail oder schriftlich erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Auflösung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und dazu in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfähigkeit mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den WEISSER RING e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Oktober 2015 errichtet und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 7. April 2016 und am 16. November 2018 geändert.